

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Ausschuss für Umwelt und Technik

Sitzung am 23.05.2011

TOP 1.4: Auswirkung abfallgesetzlicher Änderungen auf die Abfallwirtschaftskonzeption

A. Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht zur geplanten Änderung abfallgesetzlicher Vorschriften wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird auf Grundlage der vorgesehenen Änderungen mit der Weiterentwicklung der Abfallwirtschaftskonzeption des Zollernalbkreises beauftragt.
3. Zur Ermittlung des Wertstoffanteils der über die Restmülltonne eingesammelten Abfälle wird die Universität Gießen, Lehrstuhl für Abfall- und Ressourcenmanagement, Prof. Dr. Stephan Gäth mit einer Sortieranalyse des Restmülls beauftragt.

Anlagen:

öffentlich**Auswirkung abfallgesetzlicher Änderungen auf die Abfallwirtschaftskonzeption****1. Vorgesehene Änderungen Kreislaufwirtschaftsgesetz**

Die Bundesregierung hat am 30. März 2011 den vom Bundesumweltministerium vorgelegten Gesetzentwurf zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts beschlossen. Der Gesetzentwurf wird nun dem Bundesrat und danach dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Mit dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz wird die EU-Abfallrahmenrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt und das bestehende deutsche Abfallrecht umfassend modernisiert. Ziel des neuen Gesetzes ist eine nachhaltige Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Ressourceneffizienz in der Abfallwirtschaft durch Stärkung der Abfallvermeidung und des Recyclings von Abfällen. Die Abfallwirtschaft wird damit konsequent auf Abfallvermeidung und Recycling ausgerichtet.

Kern des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist die neue fünfstufige Abfallhierarchie. Sie legt die grundsätzliche Stufenfolge aus Abfallvermeidung, Wiederverwendung, Recycling und sonstiger, u. a. energetischer Verwertung von Abfällen und schließlich der Abfallbeseitigung fest. Vorrang hat die jeweils beste Option aus Sicht des Umweltschutzes. Dabei sind neben den ökologischen Auswirkungen auch technische, wirtschaftliche und soziale Folgen zu berücksichtigen.

Das Kernanliegen der Kommunen, nämlich an der grundsätzlichen Aufgabenverteilung zwischen kommunaler und privater Entsorgung festzuhalten, wird durch den Entwurf berücksichtigt. Kommunen bleiben umfassend verantwortlich für die Hausmüllentsorgung. Gewerbliche Sammlungen von verwertbaren Haushaltsabfällen sind zukünftig nur zulässig, wenn die Erfüllung der kommunalen Entsorgungsaufgaben nicht gefährdet wird.

2. Konzept „Einheitliche Wertstofftonne“

Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz schafft die Rechtsgrundlage für die Einführung einer „einheitlichen Wertstofftonne“. Danach sollen ab 2015 im gesamten Bundesgebiet alle Haushalte Verpackungen und sonstige Abfälle aus Plastik oder Metall, hierüber entsorgen können.

Der Gesetzgeber ist der Auffassung, dass damit die Wertstoffe aus dem Hausmüll erheblich einfacher, in besserer Qualität und in größerer Menge erfasst werden können. Die fachlichen Grundlagen für die Einführung dieser Wertstofftonne werden derzeit parallel zur Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erarbeitet. Die konkreten

rechtlichen Regelungen sollen danach in Form einer Verordnung oder gegebenenfalls in einem eigenständigen Gesetz in einem gesonderten Verfahren verabschiedet werden.

In diesem Verfahren wird auch die Entscheidung über die Trägerschaft für die Wertstofftonne erfolgen.

öffentlich

Bis heute ist allerdings unklar, ob der „Wertstofftonne in kommunaler Regie“ der Vorrang eingeräumt wird oder aber die privaten Entsorger sich durchsetzen werden.

Die Tendenzen der Liberalisierung der Wertstoffsammlungen zeigen in diese Richtung, so dass die kommunalen Entsorger gegebenenfalls mit Einnahmeverlusten rechnen müssen. Nach der aktuellen Gesetzgebung können die kommunalen Entsorgungsträger jedenfalls nur dann ihre bisherige Rechtsposition erhalten, wenn eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungssysteme gegeben ist.

Ob sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens eine Verbesserung zugunsten der Stadt- und Landkreise ergeben wird, ist fraglich.

Nach alledem spricht sehr viel dafür, dass es in jedem Fall zur bundesweiten Einführung einer Wertstofftonne, unter welcher „Hoheit“ auch immer, kommen wird.

3. Auswirkungen der Gesetzesänderungen und Bewertung

Mit der Zulassung einer Wertstofftonne wird das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises angepasst werden müssen. Für unseren Landkreis hat die Einführung einer zusätzlichen Wertstofftonne folgende Auswirkungen:

- Die Wertstofftonne wäre neben der Rest- und Biomüll- und der Blauen Tonne das vierte Abfallgefäß an jedem Grundstück.
- Die Wertstofftonne ersetzt nicht unbedingt den Gelben Sack, es sei denn, die Dualen Systeme würden sich mit dem Landkreis auf die gemeinsame Erfassung von Verkaufsverpackungen und Nichtverpackungen verständigen. Dann könnte der Gelbe Sack durch die ausgeteilte Wertstofftonne ersetzt werden.

4. Handlungsmöglichkeiten des Landkreises, Konzept „Wertvoller 2015“

Wegen der vielfältigen Auswirkungen einer kommenden Wertstofftonne, sollten wir uns überlegen, wie wir auf diese absehbare – wesentliche - Veränderung bei der „Müllabfuhr“ reagieren wollen.

Eine Möglichkeit wäre, nichts zu tun und die kommenden Veränderungen als von oben gegeben hinzunehmen.

Handlungszwang bestünde dann aber in jedem Fall bezüglich der mannigfaltigen Auswirkungen auf unserer bestehenden, etablierten und wie die oben erläuterten Verwertungsquoten zeigen erfolgreichen Sammelkonzepte.

Bei einem reinen Abwarten, „was kommt“, wären wir in der Reaktion auf die Auswirkungen dann fremdbestimmt.

öffentlich

So wird die Einführung einer Wertstofftonne unmittelbar Folgen auf die Materialien haben, die bislang schon getrennt und anschließend in unseren Wertstoffzentren abgegeben wurden.

Weiterhin werden mit der Wertstofftonne die Restmüllmengen weiter zurückgehen. Dies betrifft dann direkt unseren Verbrennungsvertrag mit der T-plus, in dem eine Mindestmenge von 15.000 t vereinbart wurde. Im letzten Jahr lieferten wir noch 16.281 Tonnen, siehe Vorlage zur Abfallbilanz. Hierfür bezahlten wir insgesamt 3.182.480,10 EUR an die T-plus.

Aber auch mit Wertstofftonne werden weiterhin wertstoffhaltige Abfälle im Restmüll landen.

Wenn wir also nicht auf die Neuregelung des Abfallrechts reagieren, haben wir zukünftig folgende Ausgangslage:

- zusätzlich zu den vorhandenen Mülltonnen gibt es noch eine Wertstofftonne
- trotzdem erreichen wir keine maximale Wertstoffabschöpfung aus dem Restmüll
- geringere Abfallmengen zur Verbrennung erfordern Verhandlungen mit der T-plus

Konsequenterweise sollte man daher überlegen, ob wir das Ziel des neuen Abfallrechts, mit der Einführung der Wertstofftonne die Verwertungsquote zu steigern, nicht auch dazu nutzen sollten, den Restmüll zu sortieren, um so möglichst alle darin enthaltenen Wertstoffe zu erfassen. Dann müsste nur noch eine deutlich reduzierte Restmüllmenge in die teure Müllverbrennung gegeben werden. Hierfür müsste dann aber auch der Verbrennungsvertrag entsprechend angepasst werden.

Wenn es dann noch möglich wäre auch die für die Wertstofftonne vorgesehenen Materialien ebenfalls über die Restmülltonne mit anschließender Nachsortierung zu erfassen, könnte man ein zusätzliches Sammelsystem und die damit verbundenen Kosten einsparen. Allerdings würde dies mit großer Wahrscheinlichkeit Veränderungen bei der Müllverwiegung notwendig machen.

In Anbetracht der umfangreichen Wechselwirkungen und der hohen Preise der Müllverbrennung schlagen wir vor, eine Untersuchung in Auftrag zu geben mit welchem Aufwand und Kosten bei einer Sortierung unseres Restmülls zu rechnen ist.

In einem einjährigen Versuch könnten mit wissenschaftlicher Unterstützung der Universität Gießen ca. 2.000 t Abfälle in verschiedenen Sortieranlagen in Hessen und Baden-Württemberg sortiert werden. Dabei soll festgestellt werden, ob die Abfälle aus der Restmülltonne anschließend noch sinnvoll verwendbar sind, wie hoch dieser Anteil tatsächlich ist und zu welchen Kosten eine Nachsortierung der Restmülltonne möglich ist.

Moderne Sortieranlagen, wie die der Fa. Korn in Albstadt, können erhebliche Wertstoffmengen vom Restmüll trennen. Bisherige Versuche haben Wertstoffanteile von bis zu zwei Dritteln ergeben.

Die Kosten für eine wissenschaftliche Begleitung belaufen sich auf 57.120 EUR. Die Kosten für die Sortierung der angelieferten Abfälle inkl. deren Entsorgung werden bis auf rd. 20.000 EUR durch die Einsparungen gedeckt, die ansonsten durch die Verbrennung über

öffentlich

die Firma T-plus entstanden wären. Diese Mehrkosten entstehen im Wesentlichen für den Transport zu den Sortieranlagen (Kostenaufstellung).

		Menge	Einzelpreis	Summe (Brutto)
Uni-Gießen	Gutachten	1	57.120,00 EUR	57.120 EUR
Fa. Meinhardt	Sortierung Hausmüll	1500	170,00 EUR	255.000 EUR
Fa. Korn	Sortierung Hausmüll	200	110,00 EUR	22.000 EUR
T-plus	Verbrennung	1700	-167,47 EUR	-284.699 EUR
Zusatzkosten				49.421 EUR